

## Suchtprävention an Festanlässen

"die Gemeinden handeln"

---

### Beilage der polizeilichen Festbewilligung

---

#### Jugendschutz

##### § 1 Abs. 2 Gastgewerbegesetz

Verboten sind insbesondere die Abgabe von

- a) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;
- b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren
- c) alkoholhaltige Getränke an Betrunkene

##### Art. 11 Lebensmittelverordnung (Abgabe- und Anpreisungsbeschränkungen für alkoholische Getränke)

<sup>1</sup> Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.

<sup>2</sup> Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 1 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabalter hinzuweisen.

- **An den Getränke-Ausgabepunkten ist ein Schild/Plakat mit dem Hinweis auf das Abgabeverbot von alkoholischen Getränken an Jugendliche anzubringen.**

Die Bänder und Hinweisschilder sind kostenlos erhältlich bei: Departement Gesundheit und Soziales, Bachstrasse 15, 5000 Aarau, Tel. 062 835 29 55, E-mail: [juerg.siegrist@ag.ch](mailto:juerg.siegrist@ag.ch)

- **Es wird empfohlen, Festbesucher bei geschlossenen Veranstaltungen mit farbigen Festbändern in Kategorien „unter 18 Jahren“ und „über 18 Jahren“ zu kennzeichnen. Das Personal darf alkoholische Getränke nur der Kennzeichnung entsprechend abgeben oder verkaufen.**
- **Der Veranstalter instruiert das Buffet-, Bar- und Servicepersonal über die Bestimmungen und kontrolliert deren Einhaltung.**

#### Werbung

##### Art. 41 Abs. 1 Alkoholgesetz

Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wasser

- g) zu Preisen, die keine Kostendeckung gewährleisten, ausgenommen behördlich angeordnete Verwertungen;
- h) unter Gewährung von Zugaben und anderen Vergünstigungen, die den Konsumenten anlocken sollen;

##### Art. 11 Lebensmittelverordnung (Abgabe- und Anpreisungsbeschränkungen für alkoholische Getränke)

<sup>3</sup> Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:

- a. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
- b. in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;
- c. auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;
- d. auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.

- **Vergünstigungen, Preisreduktionen und Aktionen für Spirituosen und spirituosenhaltige Getränke sind verboten. (Happy Hours, Zwei für eins, Tre per uno, Mezzo Prezzo, All-Inclusive-Anlässe, Fünfliber-Abend, Börsen-Drinking usw.).**
- **Der Veranstalter verzichtet auf die Abgabe und den Verkehr von Energy-Drinks die gemischt mit Alkohol erfolgen (z.B. Wodka-RedBull). Energy-Drinks werden verschlossen einzeln verkauft.**
- **Der Veranstalter bemüht sich um Werbung für alkoholfreie Getränke.**

### **Alkoholfreie Getränke attraktiv gestalten**

#### *§ 5 Gastgewerbegesetz*

*In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränke in der gleichen Menge angeboten werden.*

- **Der Veranstalter stellt ein attraktives, alkoholfreies Angebot zur Verfügung, das günstiger ist als alkoholhaltige Getränke.**

### **Fahrdienst / Aufsicht**

#### *Art. 2 Abs. 1 VRV Zustand des Führers*

*Wer wegen Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen oder aus einem anderen Grund nicht fahrfähig ist, darf kein Fahrzeug führen.*

- **Es wird empfohlen, einen Fahrdienst anzubieten oder die Gäste durch Werbung auf Taxianbieter aufmerksam zu machen.**

### **Unterstützung bei der Umsetzung der Leitsätze**

Der Veranstalter erhält Unterstützung von:

Behörden	Gemeinderat Rheinfelden (schriftlich)	
Fachstellen	Suchthilfe AGS, Rheinfelden	Tel. 061 836 91 00
Polizei	Regionalpolizei unteres Fricktal	Tel. 061 833 33 10

### **Eigenverantwortung**

Der Veranstalter ist sich bewusst, dass er eine Vorbildfunktion hat und bemüht sich, risikohaftes Alkoholkonsumieren zu reduzieren und dadurch gesundheitliche Schäden zu vermindern.

- **Der Veranstalter orientiert die Helfer über die Bestimmungen und kontrolliert diese.**
- **Der Veranstalter bemüht sich um ein gutes Festklima.**

Rheinfelden, 10. März 2008

**Gemeinderat Rheinfelden**

Der Stadtammann

Der Stadtschreiber

  
Franco Mazzi

  
Roger Erdin